jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/18 99/11/0316

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.2000

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs5 idF 1998/I/002;

Rechtssatz

In Ansehung der Zustellung des Aufforderungsbescheides gemäß§ 26 Abs 5 FSG 1997 stand dem Lenker trotz Unterbleibens der Änderung der Fristsetzung durch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die im FSG 1997 selbst vorgesehene Frist von vier Monaten ab Eintritt der Rechtskraft der Aufforderung zur Verfügung (Hinweis E 10.11.1998, 98/11/0120, und 17.12.1998, 98/11/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110316.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at